



Sitzung vom

9. April 2024

Mitgeteilt den

11. April 2024

Protokoll Nr.

287/2024

Anfrage Mazzetta

betreffend Altlast «Rusna da Furns» auf dem Areal der Ems-Chemie

Antwort der Regierung

Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) ist ein belasteter Standort hinsichtlich des Schutzguts «Grundwasser» dann sanierungsbedürftig, wenn bei Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, gewässergefährdende Stoffe in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze festgestellt werden, die vom belasteten Standort stammen. Dafür muss aber eindeutig nachgewiesen werden, dass die Belastung auch wirklich von einem bestimmten Standort stammt. Mit der bisherigen technischen Untersuchung nach AltIV konnte dieser eindeutige Nachweis nicht erbracht werden. Somit kann die Trichlorethylen-Belastung im Pumpwerk Bagliel der Gemeinde Domat/Ems nicht der Deponie Rusna da Furns auf dem Areal der EMS-CHEMIE AG zugewiesen werden. Andere Quellen innerhalb oder ausserhalb des Areals der EMS-CHEMIE AG können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dieses Untersuchungsergebnisses wurde die Deponie Rusna da Furns mit Stellungnahme vom 28. Februar 2024 des Amts für Natur und Umwelt (ANU) zu den Ergänzungen der technischen Untersuchung, Etappe 2 und 3, als nicht «sanierungsbedürftiger, jedoch überwachungsbedürftiger Standort» beurteilt. Entsprechend wird auch der Eintrag im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) lauten.

Zu Frage 1: Nein, es kann nicht ausgeschlossen werden, dass grössere Mengen Trichlorethylen ins Grundwasser gelangen können. Um allfällige Änderungen bzw. Anstiege der Konzentration rechtzeitig zu erkennen, wird deshalb das Grundwasser im Pumpwerk Bagliel sowie in seinem Zustrom überwacht.

Zu Frage 2: Nein, denn bei altlastenrechtlichen Untersuchungen besteht gestützt auf die Aarhus-Konvention keine aktive Informationspflicht der Behörden. Interessierte

Dritte können jedoch gestützt auf Art. 10g des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) um Zugang zu amtlichen Dokumenten mit Umweltinformationen ersuchen.

Zu Frage 3: Die auf das Altlastenrecht gestützte Überwachung des Grundwassers fällt nicht unter die Liste der in Art. 6 abs. 1 lit. a genannten Tätigkeiten der Aarhus-Konvention (Anhang I), weshalb die betroffene Öffentlichkeit nicht zu informieren ist. Die Verfügung des ANU betreffend die Überwachung des Grundwassers bei der ehemaligen Deponie Rusna da Furns wird nicht öffentlich aufgelegt, jedoch den beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz und den betroffenen Gemeinden zugestellt.

Zu Frage 4: Die für den Vollzug des Altlastenrechts notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen stehen dem ANU zur Verfügung. Gemäss Art. 20 AltIV sind die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen vom Inhaber oder der Inhaberin des belasteten Standorts durchzuführen und zu bezahlen. Für die Umsetzung dieser Massnahmen sind in der Regel externe Fachleute beizuziehen. Das ANU stellt im Rahmen des Vollzugs sicher, dass die Untersuchungen fach- und sachgerecht erfolgen und die verfügbaren Massnahmen umgesetzt werden.

Zu Frage 5: Grundsätzlich trägt gestützt auf das Verursacherprinzip derjenige die Kosten, welcher Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung durch sein Verhalten verursacht hat. Wer als Inhaber oder Inhaberin des Standorts beteiligt ist, trägt in der Regel ebenfalls einen Teil der Kosten. Die Deponie Rusna da Furns wurde nach aktuellem Kenntnisstand allein von der EMS-CHEMIE AG genutzt und diese ist auch Inhaberin des Standorts. Sollte der Standort in Zukunft aufgrund der Ergebnisse der Überwachung oder aufgrund von neuen Erkenntnissen oder geänderten gesetzlichen Grundlagen als «sanierungsbedürftig» beurteilt werden, müsste somit die EMS-CHEMIE AG für die Sanierungskosten aufkommen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "J. Parolini".

Dr. Jon Domenic Parolini

A handwritten signature in black ink, appearing to be "D. Spadin".

Daniel Spadin